

**2. Satzung zur Änderung der  
Friedhofs- und Bestattungssatzung  
der Gemeinde Schönthal  
vom 11. März 2009  
in der zuletzt geänderten Fassung vom 14. Dezember 2010**

Die Gemeinde Schönthal erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung

**§ 1 Änderung von Vorschriften**

**1. § 5 erhält folgende Fassung**

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlagen der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In diesem sind die einzelnen Grabfelder gekennzeichnet und die Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Einzelgräber (Reihengräber)
  2. Doppelgräber (Familiengräber)
  3. Dreifachgräber
  4. Urnengräber (Bodenurengräber und Feldurnengräber)
  5. Urnenkammer (Urnestelen)
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

**2. § 8 erhält folgende Fassung:**

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) In einem Bodenurengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.  
**In einem Feldurnengrab ist die Beisetzung von bis zu 3 Aschenkapseln möglich.  
Bei Bodenuren- und Feldurnengräbern darf die Bestattung nur in leicht verrottbaren Urnen-/Aschenkapseln erfolgen.**  
In Urnenkammern (Stelen) ist die Beisetzung von bis zu 3 Aschenkapseln möglich.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Bodenurengräbern gelten die gleichen Vorschriften wie für Familiengräber (§ 7).
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde verständigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

**§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Schönthal, den 14. Oktober 2019

GEMEINDE SCHÖNTHAL



Wallinger  
1. Bürgermeister